Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1554

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 556 a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 556 a erhält folgende Fassung:

„§ 556 a

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über eine Wohnung nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären.

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

a) der Mieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehörige Person sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder

b) der Vermieter die Räume der Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörigen Personen oder Familienangehörigen benötigt oder

c) der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer gerechtfertigten wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde.

(3) Der Mieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn unter angemessenen Änderungen der Vertragsbedingungen den berechtigten Interessen des Vermieters Rechnung getragen werden kann."

2. § 564 a wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1963

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51